

20.11.89

AS - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Nr. 1

§ 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Es ist wissenschaftlich erwiesen, daß anatomisch formgestrickte Bandagen mit Kompressionselementen im Bereich der Gelenkweichteile eine wirksame Behandlung von Reizzuständen der Gelenke z.B. nach Unfällen und Operationen sowie bei degenerativen und rheumatischen Gelenkerkrankungen darstellen. Dagegen kann eine Einschränkung der Beweglichkeit sogar eine Negativwirkung auf das Gelenk hervorrufen, weil nur ein frei funktionierendes Gelenk ohne Bewegungseinschränkung gesund und stabil werden kann.

AS 2. Zu § 2 Nr. 11 und § 3
G

a) § 2 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. Energieversorgung bei Hörgeräten (dies gilt nicht für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 SGB V erfüllen)".

(noch Ziff. 2)

b) § 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Instandsetzungen

Von der Versorgung sind ausgeschlossen:

Instandsetzungen von Brillengestellen, einschließlich Aufarbeitung einer vorhandenen Fassung (dies gilt nicht für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 SGB V erfüllen)."

Begründung zu a und b:

Für die Energieversorgung bei Hörgeräten müssen die Batterien etwa alle 14 Tage gewechselt werden. Dies erfordert bei beidseitig Hörbehinderten einen finanziellen Aufwand von etwa 15,-- bis 20,-- DM im Monat. Da es zweifelhaft ist, ob die in der Begründung aufgeführte Preissenkung für Batterien tatsächlich eintritt, wären Sozialhilfeempfänger und andere Einkommensschwache durch die Neuregelung unzumutbar belastet. Deswegen muß für sie die gleiche Härteregelung gelten, die das Gesundheits-Reformgesetz für die übrigen Krankenkassenleistungen mit Eigenbeteiligung vorsieht.

Dies gilt auch für die relativ kosten-
aufwendige Instandsetzung und Aufarbeitung
von Brillengestellen.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.